



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1985

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	5. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A	155
20024	25. 1. 1985	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	155
20310	21. 1. 1985	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes NW	157
20310	21. 1. 1985	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes NW	157
20320	17. 1. 1985	RdErl. d. Finanzministers Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984	157
8301	22. 1. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25 f BVG)	158
8301	23. 1. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anhaltspunkte für die Gewährung von Altenhilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge (§ 27 c Abs. 1 Nr. 12 BVG)	161
9220	8. 1. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung der Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	162

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 1. 1985	Bek. - Verlust eines Dienstausweises	163
	Innenminister	
30. 1. 1985	Bek. - Öffentliche Sammlungen	163
	Finanzminister	
14. 1. 1985	RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	163
	Justizminister	
21. 1. 1985	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dortmund	170
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	172
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
22. 1. 1985	RdErl. - Bundesversorgungsgesetz; Erstattungsansprüche nach § 18 c Abs. 6 Satz 2	170
22. 1. 1985	RdErl. - Bundesversorgungsgesetz; Gewährung von drahtlosen Hörhilfen	170
24. 1. 1985	RdErl. - Bundesversorgungsgesetz; Berechnung des Versorgungskrankengeldes nach §§ 16-16 f BVG in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes	170
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
31. 1. 1985	Bek. - Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich (KFA)	170
	Landeswahlleiter	
28. 1. 1985	Bek. - Landtagswahl; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	170
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15. 1. 1985	Bek. - Straßenbauverwaltung	171
	Landschaftsverband Rheinland	
12. 2. 1985	Bek. - 2. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	172
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
22. 1. 1985	Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	171
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
30. 1. 1985	Bek. - Zehnte Sitzung der Vertreterversammlung	171

I.

20021

Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) Teil A

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 5. 2. 1985 -
I/D 6 - 80-98 - 7185

1. Die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) ist gemäß § 55 LHO in Verbindung mit Nr. 2.12 der Vorl. VV zu § 55 LHO von den Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Vergabevorschrift anzuwenden.

Die VOL ist in ihrem Teil A (VOL/A) im April 1984 vom Deutschen Verdingungsausschuß für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (DVAL) neugefaßt und im Bundesanzeiger vom 6. 10. 1984, Nr. 190, S. 11.394, bekanntgegeben worden und kann als Sonderdruck von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 100806, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Sie ist für die ab 1. 3. 1985 einzuleitenden Vergabeverfahren anzuwenden. Zu § 3 Nr. 1 - 5 VOL/A ist jedoch Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631) zu beachten. Der bisherige Teil B der VOL gilt weiterhin.

2. Die neue VOL/A löst die aus dem Jahre 1936 stammende VOL/A ab. Sie berücksichtigt Veränderungen, die infolge europäischer Vorschriften im Vergaberecht erforderlich wurden.
3. Im Interesse der Wettbewerbsförderung kleiner und mittlerer Unternehmen wurden einige Grundsätze aus den Richtlinien der Bundesregierung zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOL, im Lande Nordrhein-Westfalen eingeführt durch RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 5. 1977 (SMBl. NW. 20021), in die neue Fassung übernommen. Dieser RdErl. bleibt ergänzend und erläuternd weiterhin anwendbar.
4. Bei zu erwartenden Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen gemäß § 15 Nr. 2 Satz 1 VOL/A sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen v. 2. 5. 1972 (GMBL. S. 384, berichtet im GMBL. 1974 S. 75) anzuwenden.
5. Der Gegenwert von 200 000 Europäischen Währungseinheiten (vgl. § 1 a Nr. 1 der neuen VOL/A) beträgt bis zum 31. Dezember 1985 456 284 DM; der Gegenwert für 100 000 Europäische Währungseinheiten (§ 1 a Nr. 3 VOL/A) beträgt bis zum selben Tag 228 142 DM.
6. Auftragsberatungsstelle im Sinne von § 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A ist in Nordrhein-Westfalen die
Beratungsstelle für das
öffentliche Auftragswesen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Goltsteinstr. 31
4000 Düsseldorf 1
Tel.: (02 11) 35 24 64
FS: 08 582 363 kwnw d.

7. Der RdErl. v. 31. 5. 1977 (SMBl. NW. 20021) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Abs. 1 sind die Worte „Nr. 105 vom 2. Juni 1960) bis zu ihrer Neufassung“ durch die Worte „Nr. 190 v. 6. 10. 1984)“ zu ersetzen.

8. Die RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 7. 1960 und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 11. 1979 (SMBl. NW. 233) werden aufgehoben.
9. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eine entsprechende Anwendung der VOL/A empfohlen.

- MBl. NW. 1985 S. 155.

20024

Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 1. 1985 -
B 2711 - 1.2 - IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - vom 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nr. 1 die Zahl „12 500“ durch die Zahl „11 800“
 - 1.2 in Nr. 2 die Zahl „15 000“ durch die Zahl „14 500“
 - 1.3 in Nr. 3 die Worte „18 200 DM“ durch die Worte „17 800 DM für Personenkraftwagen, bis höchstens 18 800 DM für Personenkraftwagen in Kombiausführung“
 - 1.4 in Nr. 4 die Worte „18 200 DM“ durch die Worte „18 200 DM für Personenkraftwagen, bis höchsten 19 100 DM für Personenkraftwagen in Kombiausführung“
 - 1.5 in Nr. 5 die Zahl „20 400“ durch die Zahl „21 000“
 - 1.6 in Nr. 6 die Zahl „22 500“ durch die Zahl „23 300“
2. In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 in Nr. 1 die Zahl „22 500“ durch die Zahl „23 300“
 - 2.2 in Nr. 2 die Zahl „24 700“ durch die Zahl „25 400“
 - 2.3 in Nr. 3 die Zahl „29 400“ durch die Zahl „28 800“.
3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
(8) Bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen mit Abgasreinigungssystemen kann der Finanzminister Ausnahmen von den Größenordnungen der Absätze 2 und 3 zulassen.
4. In § 5 Abs. 3 wird vor den Worten „zusätzliches Werkzeug“ das Wort „Warnweste“ eingefügt.
5. Die bisherige Anlage 3 wird durch die beigelegte Anlage 3 ersetzt.

Anlage 3

Dienststelle	Ort, Datum			
Aktenzeichen				
Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen bzw. ausfüllen				
An die Oberfinanzdirektion — Referat St 63 — 4000 Düsseldorf	Sachbearbeiter <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Fernsprecher (einschl. Vorwahl)</td> <td style="width: 50%;">Nebenstelle</td> </tr> </table>	Fernsprecher (einschl. Vorwahl)	Nebenstelle	
	Fernsprecher (einschl. Vorwahl)	Nebenstelle		
Betrifft: Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeugen Name des Kraftfahrzeugführers _____ ist beauftragt, das folgend beschriebene Kraftfahrzeug dem Beauftragten der OFD Düsseldorf auf dem Gelände des Fahrdienstes der Landesregierung, Färberstraße 136, 4000 Düsseldorf, in sauberem Zustand zu übergeben: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Hersteller</td> <td style="width: 33%;">Typ</td> <td style="width: 34%;">Amtliches Kennzeichen</td> </tr> </table>		Hersteller	Typ	Amtliches Kennzeichen
Hersteller	Typ	Amtliches Kennzeichen		
Fahrgestellnummer	Anmeldung zur nächsten HU im	Erstzulassung	Gesamtfahrleistung in km	
ADV-Nummer		Funktionsnummer		
nur für Polizeifahrzeuge:				
Austausch- motor ☐ Ja ☐ Nein km-Leistung	Austausch- getriebe ☐ Ja ☐ Nein km-Leistung	Unfälle ☐ Ja ☐ Nein Instandsetzungskosten in DM		
Sonderausstattung / -zubehör:	☐ Werkzeug	☐ Sonstiges:		
Wesentliche Mängel:	☐ Motor	☐ Getriebe	☐ Achsen ☐ Lenkung ☐ Elektrik ☐ Bremsen ☐ Total- schaden ☐ Sonstige: _____	
Bezeichnung der Schäden				
☐ Das Fahrzeug ist fahrbereit Begründung _____ ☐ Das Fahrzeug ist bedingt fahrbereit Begründung _____ ☐ Das Fahrzeug ist nicht fahrbereit Begründung _____				
Der zum Fahrzeug gehörende Kfz-Brief und die Abmeldebescheinigung ☐ sind beigelegt ☐ werden nachgereicht bis: _____				
— Unterschrift, Dienststempel —				

Übernahme- / Übergabeverhandlung		
Das vorstehend bezeichnete Fahrzeug ist heute übergeben worden.		
Abgelesener Stand des Kilometerzählers: _____		
— Kraftfahrzeugführer —	— Datum —	— Beauftragter der OFD —

20310

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der
Räumung der Kampfmittel beschäftigten
Angestellten des Landes NW**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1985 -
II A 2 - 7.21.01-1/85

Mein RdErl. v. 30. 10. 1979 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B Nr. 3 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Danach beträgt die Gefahrenzulage (§ 4 Abs. 1) ab 1. Januar 1985 monatlich

- | | |
|---|-------------|
| a) für die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei den Regierungspräsidenten | 1 360,- DM, |
| b) für die Truppführer und | 1 360,- DM |
| c) für die Hilfstruppführer | 1 160,- DM. |
| Die Sonderprämie (§ 4 Abs. 4) beträgt ab 1. Januar 1985 | 860,- DM. |

- MBl. NW. 1985 S. 157.

20310

**Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der
Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter
des Landes NW**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1985 -
II A 2 - 7.31.01-1/85

Mein RdErl. v. 31. 10. 1979 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt B Nr. 2 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

- | | |
|--|-----------|
| Danach beträgt die Gefahrenzulage (§ 4 Abs. 1) ab 1. Januar 1985 monatlich | 950,- DM. |
| Die Sonderprämie (§ 4 Abs. 4) beträgt ab 1. Januar 1985 | 860,- DM. |

- MBl. NW. 1985 S. 157.

20320

**Besoldungs- und versorgungsrechtliche
Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 1. 1985 -
B 2104 - 23 - IV A 2

Die durch Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügten Vorschriften über die Absenkung der Grundgehälter in den Eingangsämtern des gehobenen und des höheren Dienstes (§ 19 a) sind durch Artikel 3 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710) rückwirkend ab 1. Januar 1984 dahingehend geändert worden, daß

- a) von der Absenkung auch Beamte und Richter ausgenommen werden, die bereits vor dem 1. Januar 1984 bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge
- in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben (§ 19 a Abs. 2 Satz 1),
 - als Beamte, Geistliche oder Angestellte im Kirchendienst tätig waren (§ 19 a Abs. 3),

- außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt waren, in dem eine Vergütung entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften oder arbeitsvertraglichen Regelungen für den öffentlichen Dienst zu zahlen war (§ 19 a Abs. 3),
- b) auf die in § 19 a Abs. 1 Satz 1 bestimmten Absenkungszeiten auch anzurechnen sind die Absenkungszeiten aus einer Tätigkeit
 - in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 19 a Abs. 2 Satz 2),
 - als Beamter, Geistlicher oder hauptberuflicher Angestellter im Kirchendienst (§ 19 a Abs. 3),
 - außerhalb des öffentlichen Dienstes in einem Angestelltenverhältnis, in dem eine Vergütung entsprechend den besoldungsrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Regelungen für den öffentlichen Dienst zu zahlen war (§ 19 a Abs. 3),
- c) bei Beamten an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall von der Absenkung abgesehen werden kann (§ 19 a Abs. 4).

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund der vorbezeichneten Änderungen des § 19 a BBesG seine Hinweise zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 durch RdSchr. v. 28. 12. 1984 geändert und ergänzt. Für meinen RdErl. v. 23. 2. 1984 (SMBL. NW. 20 320) ergeben sich daraus folgende Änderungen:

1 Änderungen im Text des Erlasses:

1.1 In dem Eingangssatz werden hinter dem Klammerzitat die Worte „und der Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710)“ eingefügt.

1.2 In Nummer 1 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 nach der Jahreszahl „1984“ die Worte „und Artikel 3 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften“ eingefügt,
- b) der bisherige Absatz 2 wie folgt neugefaßt:
„Der Bundesminister des Innern hat hierzu Hinweise bekanntgegeben, die - soweit allgemein von Bedeutung - in der Anlage zu diesem Runderlaß wiedergegeben sind.“

1.3 Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 werden gestrichen.

1.4 Die bisherige Nummer 1.2.4 wird Nummer 1.2.2.

2 Änderungen und Ergänzungen der Anlage

1. Im Inhaltsverzeichnis zu Abschnitt A ist nach der Nr. 1.2 die folgende Nr. 1.3 einzufügen:
„1.3 Beamte an Hochschulen usw.“
2. In Abschnitt A Nr. 1.1 Buchst. a Abs. 1 werden die Worte in der ersten Klammer durch folgende Worte ersetzt:
„mit Ausnahme der unter Nr. 1.2.4 und Nr. 1.3.2 genannten“
3. In Abschnitt A Nr. 1.1 wird der letzte Absatz gestrichen.
4. In Abschnitt A werden vor der bisherigen Nr. 1.2.2 die folgenden neuen Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 eingefügt:

1.2.2 nach § 19 a Abs. 2 Satz 1 BBesG:

Beamte, Richter und Soldaten, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge in einem vor dem 1. Januar 1984 begründeten hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben.

Das Arbeitsverhältnis muß nach den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag vor dem 1. Januar 1984 begonnen haben. Als öffentlicher Dienst in diesem Sinne gilt gemäß § 29 Abs. 1 BBesG eine Tätigkeit beim Bund, bei den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für die Tätigkeit bei den in § 29 Abs. 1 BBesG ausgenommenen öffentlich-rechtlichen Religions-

gesellschaften und ihren Verbänden gilt § 19a Abs. 3 BBesG (vgl. Nr. 1.2.3). Wegen des Begriffes „hauptberuflich“ vgl. BBesGVwV Nr. 28.3.2.1 Satz 1 bis 3.

Von Angestellten außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegte Zeiten, die nach den Absenktungsregelungen im Tarifbereich den Zeiten im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden können (vgl. Nr. 8 meines Rundschreibens vom 27. Dezember 1983 - D III 1 - 220 200/21 - bzw. Nr. 7 der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 27. Dezember 1983*), gelten nicht als Zeiten im öffentlichen Dienst im Sinne dieser Regelung. Ggf. kommt ihre Berücksichtigung im Rahmen des § 19a Abs. 3 BBesG in Betracht (vgl. Nr. 1.2.3 Buchst. c).

Die Regelung stellt darauf ab, daß ein hauptberufliches Angestelltenverhältnis bestanden hat; der Bezug einer Vergütung wird nicht vorausgesetzt. Eine Gleichwertigkeit zwischen vorangegangener Angestelltentätigkeit und der anschließenden Beamtentätigkeit wird vom Gesetz nicht gefordert. Voraussetzung ist jedoch, daß der Wechsel aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung vollzogen worden ist (vgl. Nr. 1.2.1 Buchst. a, letzter Absatz).

Eine Unterbrechung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn zwischen hauptberuflichem Angestelltenverhältnis und Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge eine Zeit in einem Vorbereitungsdienst mit Anwärterbezügen lag.

1.2.3 nach § 19a Abs. 3 BBesG:

Beamte, Richter und Soldaten, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge

a) als Kirchenbeamte oder Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (vgl. BBesGVwV Nr. 29.3.4)

- aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt entsprechend § 19a Abs. 1 Satz 1 BBesG

- aus einem sonstigen Amt, das einem der in § 19a Abs. 1 Satz 1 BBesG nicht genannten Ämter entsprach,

Anspruch auf Dienstbezüge hatten oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht hatten,

b) in einem vor dem 1. Januar 1984 begründeten hauptberuflichen Angestelltenverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden (vgl. BBesGVwV Nr. 29.3.4) gestanden haben,

c) in einem vor dem 1. Januar 1984 begründeten hauptberuflichen Angestelltenverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes, in dem auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (vgl. z. B. für Ersatzschulen § 8 des Ersatzschulfinanzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1961, für Zuwendungsempfänger des Bundes jeweils Nr. 1.3 der Anlagen 1 und 2 zur Vorl. VV Nr. 5.1 zu den §§ 44, 44a BHO**), RdSchr. des BMF vom 4. Mai 1981 - II A 3 - H 1361 - 30/81, MinBilFin S. 398) eine Vergütung entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften oder tarifrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst gezahlt worden ist, gestanden haben.

Im übrigen wird zu Buchstabe a auf Nr. 1.2.1 und zu den Buchstaben b und c auf Nr. 1.2.2 hingewiesen.

*) Für NRW vgl. Nr. 8 meines RdErl. v. 27. 12. 1983 (MBL NW. 1984 S. 60/SMBl. NW. 20310)

**) Für Zuwendungsempfänger des Landes NRW: vgl. Nr. 1.3 der Anlagen 1 und 2 der Vorl. VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (mein RdErl. v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -)

5. In Abschnitt A werden die bisherigen Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 die neuen Nrn. 1.2.4 und 1.2.5.

6. In Abschnitt A wird die folgende neue Nr. 1.3 eingefügt:

„1.3 Beamte an Hochschulen usw. ***)

7. In Abschnitt A Nr. 3 wird der letzte Absatz durch die folgende Fassung ersetzt:

Auf die Absenktungszeit sind auch Zeiten in einem der in § 19a Abs. 2 und 3 BBesG genannten Dienst- oder Angestelltenverhältnisse, in denen nach einer Regelung im Sinne des § 19a Abs. 1 Satz 1 BBesG das Grundgehalt aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. die Grundvergütung aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe zugestanden hat, anzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

***) hier nicht abgedruckt

- MBL NW. 1985 S. 157.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25 f BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 1. 1985 -
II B 4 - 4401.7 (1/85)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebe ich die nachstehenden Anhaltspunkte mit der Bitte bekannt, hiernach zu verfahren.

1. Allgemeines

Nach § 25 f Abs. 1 BVG gilt § 25 c Abs. 3 BVG, wonach Einkommen des Hilfesuchenden insoweit nicht einzusetzen ist, als es im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen unbillig wäre, für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen des Hilfesuchenden entsprechend.

Mit diesen Anhaltspunkten soll im Interesse einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung die allgemeine Unbilligkeitsvorschrift des § 25 c Abs. 3 BVG für den Einsatz und die Verwertung des Vermögens näher ausgestaltet werden. Die Anhaltspunkte lehnen sich an die für den Einsatz des Einkommens in den §§ 42, 43 und 44 KFüV konkretisierten Unbilligkeitstatbestände an. Sie sehen im wesentlichen eine Erhöhung der Schonbeträge beim Einsatz kleinerer Barbeträge und bei der Verwertung sonstiger Geldwerte wegen geminderter Lebensstellung sowie wegen Art und Schwere der Schädigung vor und regeln daneben Einsatz und Verwertung auch des sonstigen Vermögens bei schädigungsnahe Bedarf. Die Erhöhung der Vermögensschonbeträge bemißt sich nach Vomhundertsätzen des jeweiligen Betrages nach § 25 f Abs. 2 BVG. Für die von Hilfesuchenden überwiegend unterhaltenen Personen wird ein Erhöhungsbetrag nicht gewährt.

Sonstige Geldwerte sind z. B. Schuldscheine, Wertpapiere, Wechsel, Beträge auf Fest- oder Termingeldkonten, Bausparguthaben oder der Rückkaufswert von Lebensversicherungen.

Im Hinblick auf das Individualisierungsgebot der Kriegsofferfürsorge kann nach Lage des Einzelfalles von diesen Anhaltspunkten abgewichen werden.

2. Unbilligkeitstatbestände

a) Geminderte Lebensstellung

Schwerbeschädigten (§ 31 Abs. 3 BVG) und Hinterbliebenen ist zum allgemeinen Ausgleich der geminderten Lebensstellung ein Erhöhungsbetrag zum gesetzlichen Schonbetrag zu gewähren, der bei Barvermögen und sonstigen Geldwerten 30 v. H. des entsprechenden Schonbetrags beträgt. Bei Empfängern von Berufsschadens- oder Schadensausgleich beträgt der Erhöhungsbetrag 60 v. H. des entsprechenden Schonbetrags (Anlage 1).

b) Art und Schwere der Schädigung

Bei Beschädigten, die wegen Art oder Schwere der Schädigung zum Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten gehören, beträgt der Erhöhungsbetrag bei Sonderfürsorgeberechtigten allgemein 10 v. H.
 bei schwerbeschädigten Sonderfürsorgeberechtigten allgemein 20 v. H.
 bei Empfängern einer Pflegezulage der Stufen I oder II 30 v. H.
 bei Empfängern einer Pflegezulage der Stufen III oder IV 40 v. H.
 bei Empfängern einer Pflegezulage der Stufen V oder VI 50 v. H.
 des entsprechenden gesetzlichen Schonbetrags (Anlage 2).

Anlage 2

c) Schädigungsnähe des Bedarfs

Vom Einsatz und von der Verwertung des Vermögens Beschädigter ist in der Regel abzusehen, wenn der anzuerkennende Bedarf ausschließlich durch Art oder Schwere der Schädigung bedingt ist, d. h. ohne die Schädigung nicht eingetreten wäre.

Als ausschließlich schädigungsbedingt sind insbesondere anzusehen:

- Kosten für eine med.-psych. Eignungsuntersuchung, die wegen der Schädigung angeordnet wurde;
- Kosten der Errichtung und der amtlichen Verwahrung eines notariellen Testaments durch Kriegsblinde;
- Leerfahrten für Fahruntaugliche;
- Sondereinrichtungen für Schwerstbeschädigte (z. B. Auffahrtsrampen im Rahmen der Wohnungshilfe);
- besondere Hilfsmittel für Schwerstbeschädigte (z. B. Bettlesegeräte, Bettstützen, Spezialbetten, Körperbewegungsgeräte in besonders begründeten Einzelfällen);
- Hilfen zur Teilnahme an besonderen Lehrgängen der gesellschaftlichen Rehabilitation (§ 27 d Abs. 1 Nr. 6 BVG) für Schwerstbeschädigte;
- Kosten für die Mitnahme der Begleitperson in den Erholungsaufenthalt, wenn die Begleitung allein wegen der Schädigung erforderlich ist;
- Kraftfahrzeug-Pauschalbeihilfen in Fällen des § 27 d BVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 KfzV;
- in besonders begründeten Fällen Kosten für schädigungsbedingten Heizungsmehrbedarf, insbesondere bei Tbc-Kranken, Nierenkranken und erheblich Bewegungseingeschränkten.

- d) Die unter Buchst. a) und b) genannten Erhöhungsbeträge sind auf volle Hundert Deutsche Mark aufzurunden und nebeneinander zu gewähren (Anlagen 1-3).

Anlagen

e) Heimfälle

Bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung finden die Anhaltspunkte in der Regel keine Anwendung.

Anlage 1**Geminderte Lebensstellung**

Stand: 1. 7. 1984

Leistungsart	Gesetzl. Schonbetrag DM	Erhöhungsbetrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
- Schwerbeschädigte und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Berufsschadens- oder Schadensausgleich)	2 895,-	900,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	2 895,-	1 800,-
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	5 791,-	1 800,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	5 791,-	3 500,-
2. Hilfen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 8 und 9 BVG i. V. m. §§ 67 und 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	11 581,-	3 500,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	11 581,-	7 000,-
3. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte	11 581,-	3 500,-
4. Sonderfürsorgeberechtigte mit Berufsschadensausgleich	11 581,-	7 000,-

Anlage 2**Art und Schwere der Schädigung**

Stand: 1. 7. 1984

Leistungsart	Gesetzl. Schonbetrag DM	Erhöhungsbetrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	2 895,-	300,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	2 895,-	600,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	2 895,-	900,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	2 895,-	1 200,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	2 895,-	1 500,-

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
II. Übrige Hilfen		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	11 581,-	1 200,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	11 581,-	2 400,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	11 581,-	3 500,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	11 581,-	4 700,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	11 581,-	5 800,-

Anlage 3

Kumulationstabelle
**Geminderte Lebensstellung/
 Art und Schwere der Schädigung**
 Stand: 1. 7. 1984

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
1. Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	2 895,-	300,-
- mit Berufsschadensausgleich	2 895,-	2 100,-
2. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte		
- ohne Berufsschadensausgleich	2 895,-	1 500,-
- mit Berufsschadensausgleich	2 895,-	2 400,-
3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
- ohne Berufsschadensausgleich	2 895,-	1 800,-
- mit Berufsschadensausgleich	2 895,-	2 700,-
4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
- ohne Berufsschadensausgleich	2 895,-	2 100,-
- mit Berufsschadensausgleich	2 895,-	3 000,-
5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
- ohne Berufsschadensausgleich	2 895,-	2 400,-
- mit Berufsschadensausgleich	2 895,-	3 300,-
6. Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadenausgleich)	2 895,-	900,-
7. Empfänger von Berufsschadens- oder Schadenausgleich	2 895,-	1 800,-

Leistungsart	Gesetzl. Schon- betrag DM	Er- höhungs- betrag DM
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadenausgleich)	5 791,-	1 800,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadenausgleich	5 791,-	3 500,-
2. Hilfen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 8 und 9 BVG i. V. m. §§ 67 und 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadenausgleich)	11 581,-	3 500,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadenausgleich	11 581,-	7 000,-
3. Sonderfürsorgeberechtigte		
- Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	11 581,-	1 200,-
- mit Berufsschadensausgleich	11 581,-	8 200,-
- Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	11 581,-	5 900,-
- mit Berufsschadensausgleich	11 581,-	9 400,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
- ohne Berufsschadensausgleich	11 581,-	7 000,-
- mit Berufsschadensausgleich	11 581,-	10 500,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
- ohne Berufsschadensausgleich	11 581,-	8 200,-
- mit Berufsschadensausgleich	11 581,-	11 700,-
- Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
- ohne Berufsschadensausgleich	11 581,-	9 300,-
- mit Berufsschadensausgleich	11 581,-	12 800,-

8301

Anhaltspunkte für die Gewährung von Altenhilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge (§ 27 d Abs. 1 Nr. 12 BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 23. 1. 1985 – II B 4 – 4401.55 (2/85)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebe ich nachstehend die Anhaltspunkte für die Gewährung von Altenhilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge mit der Bitte bekannt, danach im Interesse einer möglichst wirksamen, bundeseinheitlichen Altenhilfe zu verfahren.

1. Aufgabe

Angesichts der Überalterung der Kriegsopfer erlangt in der Kriegsopferfürsorge die Altenhilfe unter den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 d BVG zunehmende Bedeutung.

Im Rahmen der Altenhilfe der Kriegsopferfürsorge bedarf es daher in verstärktem Maße umfassender individueller Betreuungsmaßnahmen und gezielter Hilfen, die der spezifischen Bedarfssituation im Alter entsprechen und dazu beitragen, altersbedingten Schwierigkeiten wirksam zu begegnen, Kriegsopfern auch im Alter eine selbständige Lebensführung zu gewährleisten und einer Vereinsamung im Alter vorzubeugen.

Aufgabe der Altenhilfe ist es, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Kriegsopfern die Möglichkeit zu erhalten, so lange wie möglich selbständig einen Haushalt zu führen, Beziehungen zur Umwelt und soziale Kontakte zu erhalten sowie am Leben in der Gemeinschaft und am kulturellen Leben teilzuhaben.

2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt nach § 27 d Abs. 1 Nr. 12 BVG sind Beschädigte und Hinterbliebene, bei denen altersbedingt Schwierigkeiten im täglichen Leben auftreten oder in absehbarer Zeit zu erwarten sind oder bei denen wegen ihres Alters die Gefahr der Vereinsamung besteht.

Bei der altersmäßigen Zuordnung zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach § 27 d Abs. 1 Nr. 12 BVG sind mit zu berücksichtigen

- Art und Schwere der anerkannten Schädigungsfolgen,
- Art und Schwere einer festgestellten Behinderung,
- der Zustand der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte,
- das Fehlen des Anschlusses an eine Familiengemeinschaft oder sonstige Bezugspersonen.

3. Hilfearten

Folgende Hilfen kommen vor allem in Betracht:

- 3.1 Persönliche Hilfen,
- 3.2 Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer altersgerechten Wohnung,
- 3.3 Hilfe bei der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
- 3.4 Hilfe zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben, insbesondere Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Bildung und den Bedürfnissen alter Menschen dienen,
- 3.5 Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
- 3.6 Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie gewünscht wird,
- 3.7 Hilfe bei der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines Heimplatzes.

Die übrigen Hilfsmöglichkeiten der Kriegsopferfürsorge außerhalb der Altenhilfe bleiben unberührt.

Zu 3.1 Persönliche Hilfen

Persönliche Hilfen bestehen vornehmlich in der Beratung, Förderung der Betreuung und Vermittlung von Kontakten zu anderen Personen

und zur Umwelt auch durch Dritte (z. B. Einzelpersonen, Selbsthilfeorganisationen und Wohlfahrtsverbände).

Zu 3.2 Beschaffung und Erhaltung altersgerechter Wohnungen

Altersgerechte Wohnungen sind Wohnungen, die nach ihrer örtlichen Lage der eingeschränkten Mobilität alter Menschen entgegenkommen, ihnen möglichst ohne Schwierigkeiten zugänglich sind und hinsichtlich der Bewirtschaftung ihren besonderen Bedürfnissen entsprechen. Hinweise hierzu ergeben sich aus den „Planungsempfehlungen für Altenwohnungen, Wohnungen in Altenheimen, Wohnplätze und Altenwohnheime“ des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 30. 12. 1971 i. d. F. vom 8. 12. 1972 und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Die Hilfe besteht in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung einer altersgerechten Wohnung. Soweit erforderlich, sind Geldleistungen zu gewähren; das gilt auch für Kosten des Umzugs in eine altersgerechte Wohnung.

Geldleistungen können auch für die Finanzierung altersbedingt notwendiger Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wohnungen sowie für die altersgerechte Einrichtung und Ausstattung von Wohnungen gewährt werden, wenn dadurch ein Verbleiben in der Wohnung für längere Zeit ermöglicht wird.

Eigenheime von Beschädigten oder Hinterbliebenen, die zur Schaffung altersgerechten Wohnraums errichtet werden sollen, können nur in begründeten Ausnahmefällen mitfinanziert werden. Dagegen kann die Schaffung altersbedingter Einliegerwohnungen z. B. im Eigenheim nahestehender Personen gefördert werden, wenn dadurch eine nicht nur vorübergehend notwendige Versorgung und Pflege sichergestellt wird. Die Regelungen über die Wohnungshilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge sind sinngemäß anzuwenden.

Zu 3.3 Altersgerechte Dienste

Altersgerechte Dienste sollen dazu beitragen, eine sonst notwendige Heimunterbringung zu vermeiden oder hinauszuschieben.

Altersgerechte Dienste umfassen neben persönlicher Hilfe (Beratung) auch Sachleistungen wie

- 3.31 Hauspflegerische und hauswirtschaftliche Dienste,
- 3.32 Mahlzeitenversorgungsdienste,
- 3.33 Körperpflegedienste,
- 3.34 Fahr- und Begleiddienste.

Hauspflegerische und hauswirtschaftliche Dienste kommen in Betracht, sofern diese Hilfen wegen Krankheit oder Altersgebrechen erforderlich sind.

Mahlzeitenversorgungsdienste versorgen alte Menschen, die nicht selbst für sich kochen können, durch stationäre Mittagstische oder mobile Dienste (Essen auf Rädern) mit warmem Essen.

Körperpflegedienste kommen in Betracht, soweit sie altersbedingt notwendig sind und nicht im Rahmen der Familienhilfe sichergestellt werden können. Zu den Körperpflegediensten gehören auch Dienstleistungen, die der Erhaltung der Bewegungsfähigkeit alter Menschen dienen (z. B. Fußpflege).

Fahr- und Begleiddienste werden erforderlich, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht mehr benutzt werden können und die notwendige Begleitung im Rahmen der Familienhilfe nicht sichergestellt werden kann.

Zu den Kosten altersgerechter Dienste sollen Geldleistungen gewährt werden.

Zu 3.4 Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben

Es gilt insbesondere, alten Menschen die weitere Teilnahme am öffentlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben mit dem Ziel zu ermöglichen, Kommunikationsschwierigkeiten im Alter zu überwinden und Vereinsamung zu verhüten.

Als Hilfen kommen u. a. in Betracht:

- 3.41 Hilfen zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Information, der Bildung oder den sonstigen Bedürfnissen alter Menschen dienen; nicht erforderlich ist, daß die Veranstaltungen ausschließlich für alte Menschen stattfinden.
- 3.42 Hilfen für die nach Art oder Schwere der Schädigung oder Behinderung erforderlichen technischen Kommunikations- und Informationsmittel, wenn aus Altersgründen die Teilnahme an Veranstaltungen nicht mehr möglich ist.

Zu 3.5 Verbindung mit nahestehenden Personen

Damit alte Menschen nicht die persönliche Verbindung zu ihrer engeren Umwelt verlieren, kann Hilfe zur Förderung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu nahestehenden Personen durch volle oder teilweise Übernahme von Fahrkosten gewährt werden, die zur Erreichung des Zwecks der Hilfe notwendig sind.

Bei alten Menschen, die an die Wohnung gebunden sind, können, um die Kontakte zur Außenwelt zu erhalten oder zu vermitteln, die Kosten für einen Telefonanschluß und im besonders begründeten Ausnahmefall auch die Grundgebühren übernommen werden.

Zu 3.6 Betätigung im Alter

Eine sinnvolle Betätigung im Alter ist vielfach geeignet, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.

Sofern der alte Mensch noch eine Tätigkeit anstrebt, soll ihm Hilfe zur Aufnahme einer solchen Betätigung – ggf. in gemeinnützigen Einrichtungen – gewährt werden.

Zu 3.7 Heimunterbringung

Anspruchsberechtigte, die nach eingehender Beratung über die Möglichkeiten ambulanter Hilfe aus Altersgründen eine selbständige Lebensführung außerhalb von Einrichtungen nicht mehr aufrechterhalten können, sollen Hilfe bei der Beschaffung eines geeigneten Alten-, Altenwohn- oder Pflegeheimplatz erhalten.

Die Hilfe besteht neben der tätigen Mithilfe vor allem in der persönlichen Beratung sowie in der Mitwirkung bei der Stellung von Anträgen und bei der Einleitung von Unterbringungsmaßnahmen. Wünsche des Hilfesuchenden sind nach Möglichkeit unter Beachtung von § 25b Abs. 5 letzter Satz BVG zu berücksichtigen.

Die Hilfe soll auch gewährt werden, wenn die Heimunterbringung nur vorübergehend erforderlich ist.

4. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Sofern Altenhilfe als persönliche Hilfe in Betracht kommt, wird sie ohne Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Hilfesuchenden gewährt.

Für Geldleistungen der Altenhilfe gilt die Einkommensgrenze des § 25e Abs. 1 BVG unter Beachtung der §§ 41–48 KfursV.

Geldleistungen für die Beschaffung oder Erhaltung (nicht Einrichtung oder Ausstattung) altersgerechter Wohnungen können gewährt werden, wenn das Einkommen des Hilfesuchenden die Einkommensgrenze nach § 88a Abs. 1 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt. § 25d BVG gilt entsprechend.

9220**Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung der Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
v. 8. 1. 1985 – IV/A 3 – 78 – 45 – 4/85

Um einheitliche Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sicherzustellen, ist in Vollzug des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ wie folgt zu verfahren:

- 1 Die Regierungspräsidenten ordnen die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen (einschließlich der Zeichen 330 und 334) an (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung).

Meine Zustimmung ist erforderlich für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen:

Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen (§ 37 StVO)

Wechselverkehrszeichen

Zeichen 330 Autobahn

Zeichen 334 Ende der Autobahn

- 2 Für Maßnahmen nach § 45 StVO sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden, im übrigen die Kreisordnungsbehörden zuständig (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung).

- 2.1 Meine Zustimmung ist erforderlich für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen auf Bundesstraßen in der Baulast des Bundes:

Zeichen 331 Kraftfahrstraße

Zeichen 336 Ende der Kraftfahrstraße

- 2.2 Zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen ist die Zustimmung der Regierungspräsidenten einzuholen:

Verkehrszeichen mit dem Sinnbild „Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit explosionsgefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen“

Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

Zeichen 269 Verbot für Fahrzeuge mit einer Ladung von mehr als 3000 l wassergefährdender Stoffe

Zeichen 354 Wasserschutzgebiet

Zeichen 460 Bedarfsumleitungen

Maßnahmen nach § 45 Abs. 8 Satz 2 StVO.

Bei Autobahn-Anschlußstellen ist aus Gründen der Kontinuität und Einheitlichkeit auch für die Anbringung und Entfernung der wegweisenden Beschilderung auf den angeschlossenen Straßen im Bereich zwischen den Zeichen 440 „Vorwegweiser zur Autobahn“ (einschließlich dieser Zeichen) die Zustimmung der Regierungspräsidenten erforderlich.

- 3 Alle weiteren in der VwV-StVO zu § 45 im Zusammenhang mit der Anordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen genannten Zustimmungsvorbehalte entfallen.

Mein RdErl. v. 28. 7. 1981 (SMBL. NW. 9220) wird aufgehoben.

II. Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 1. 1985

Der Dienstausweis Nr. 823 des Herrn Karl-Heinz Klapa, geb. am 27. 3. 1936, wohnhaft in 4006 Erkrath, Rathelbeckerweg 29, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1985 S. 163.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1985 -
I C 1/24-12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Staffenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentlich Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

Der Heilsarmee, Saliering 23, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBl. NW. 1985 S. 163.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1985 -
B 2106 - 2 - IV A 2

- Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1726), dessen Text als Anlage diesem Runderlaß beiliegt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung ausbildungswilliger oder arbeitsloser Kinder mit Wirkung vom 1. Januar 1985 erweitert worden (Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG). Außerdem wurde ein § 21 eingefügt, der zur Zeit jedoch keine praktische Bedeutung für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen hat.

Anlage

Der BMJFG und der BMI haben in Abschnitt B IV ihres Gem. RdSchr. v. 18. 12. 1984, das - soweit allgemein von Bedeutung - nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben wird, Änderungen von Vordrucken mitgeteilt. Weitere Hinweise zu § 2 Abs. 4 BKGG sind in Kürze zu erwarten. Dabei soll eine ebenfalls notwendige Änderung in Abschnitt „Zu 3“ Buchst. f) der Anleitung zur Ausfüllung des Antrags auf Kindergeld (Anlage 3 zum RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit - vgl. meinen RdErl. v. 15. 10. 1982 - MBl. NW. S. 1765) nachgeholt werden.

Das Rundschreiben vom 18. 12. 1984 enthält daneben erneut Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 und der hierzu ergangenen zusätzlichen Hinweise des BMJFG/BMI.

A.

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

B.

Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

I.

Der Runderlaß 375/74 in der Fassung der Bekanntmachung unseres Rundschreibens vom 30. August 1982¹⁾ (GMBI. S. 438), geändert und ergänzt gemäß den Rundschreiben vom ...²⁾, wurde wie folgt geändert und ergänzt:

- Die Anlage 1 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74) erhielt für die Zeit ab 1. Januar 1985 die aus der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
- In Nr. 11.22 wurde nach den Tabellen über die Höchstbeträge der Vorsorgepauschale eingefügt:

Anlage 2

Ab 1985 ist die Tabelle A in folgender Fassung anzuwenden:

Tabelle A

Anzahl der Kinder	0	1	2	3	4	5
Steuerklasse I DM	3510					
Steuerklasse II DM	-	4374	5292	6210	7074	7992
Steuerklasse III DM	7020	7884	8748	9072	9342	9666
Steuerklasse IV DM	3510	3942	4374	4860	5292	5724

II.

Wir geben folgende weitere Hinweise zu dem Runderlaß 375/74:

1. Zu Nr. 2.215 Abs. 4:

Die Teilnahme an einem Sprachunterricht - gleich, ob im In- oder Ausland - ist nur dann Berufsausbildung i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG, wenn sie der Vorbereitung auf eine sprachbezogene Berufstätigkeit dient, für die eine geregelte Ausbildung mit berufsqualifizierendem Abschluß nicht vorgesehen ist (z. B. für die Tätigkeit als Luftstewardess, Fremdsprachenkorrespondent, Auslandskorrespondent oder Fremdsprachenstenotypistin).

2. Zu Nr. 2.239:

Zu Absatz 2:

Dies ist vom BSG auch für die Zeit nach 1981 bestätigt worden (Urteil vom 14. 8. 1984 - 10 RKg 6/83).

Zu Absatz 3:

Die hier getroffene Regelung ist nicht mehr anzuwenden (Urteil des BSG vom 14. 6. 1984 - 10 RKg 13/83).

- Die in unserem Hinweis zu Nr. 2.272 abgedruckte Tabelle wird um folgende für die Zeit ab 1. Januar 1985 geltende Tabelle ergänzt:

¹⁾ vgl. meinen RdErl. v. 15. 10. 1982 (MBl. NW. S. 1765)

²⁾ vgl. meine RdErl. v. 17. 1. 1983 (MBl. NW. S. 158), v. 1. 3. 1983 (MBl. NW. S. 489), v. 20. 7. 1983 (MBl. NW. S. 1717), v. 23. 8. 1983 (MBl. NW. S. 1944), v. 9. 1. 1984 (MBl. NW. S. 129) und v. 22. 5. 1984 (MBl. NW. S. 705)

Gültig ab 1. Januar 1985

Unterhaltsgeld	In den Leistungsgruppen		
	A, B und C	D	E
	ein wöchentliches Arbeitsentgelt von wenigstens		
	DM	DM	DM
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG	265	320	330
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AFG	300	360	380
nach Artikel I § 2 Nr. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes i. V. mit § 44 Abs. 2 AFG	245	295	305

4. Zu Nr. 10.2:

Beruft sich ein Kindergeldbezieher - insbesondere unter Bezugnahme auf einschlägige Vorlagebeschlüsse von Sozialgerichten an das Bundesverfassungsgericht - auf Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes (§ 10 Abs. 2, § 11 BKGG), ist wie folgt zu verfahren:

1. Für Zeiten, für die bereits ein unanfechtbarer Minderungsbescheid vorliegt, steht die Unanfechtbarkeit dieses Bescheides einer neuen Prüfung entgegen (§ 77 SGG). Mit dieser Begründung ist ein etwaiges Prüfungsbegehren abzulehnen (vgl. auch § 79 Abs. 2 BVerfGG). Jedoch ist für künftige Kalenderjahre, für die das Kindergeld noch nicht unanfechtbar gemindert worden ist, gegenüber dem Kindergeldbezieher auch dann nach Nr. I 7 Abs. 1¹⁾ der Hinweise BMJFG/BMI zu Nr. 17.2 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zu verfahren, wenn der letzte unanfechtbare Minderungsbescheid eine Minderung auf den Sockelbetrag zum Inhalt hat.
2. Wenn gegen einen Minderungsbescheid fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde, ist die anstehende Widerspruchsentscheidung mit Zustimmung des Kindergeldbeziehers bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen und für das betreffende Kalenderjahr vorerst nur das nach dem angefochtenen Minderungsbescheid zu leistende Kindergeld zu zahlen.

Sobald das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, geben wir weitere Hinweise.

5. Zu Nr. 11.4:

In Absatz 2 unseres Hinweises erhält Satz 2 folgende Fassung:

Erfolgt die Glaubhaftmachung erst nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht, kann § 11 Abs. 4 BKGG nur unter den Voraussetzungen des § 27 SGB X (z. B. bei Geburt des 2. oder weiteren Kindes unmittelbar vorm Jahresende) oder dann angewendet werden, wenn der Berechtigte über die Ausschlussfrist des § 11 Abs. 4 BKGG weder durch eine allgemeine Information (Merkblatt) noch individuell unterrichtet worden war.

¹⁾ Vgl. Abschnitt I Unterabschnitt I Nr. 3 meines RdErl. v. 23. 8. 1983 (MBI. NW. S. 1944)

III.

IV.

Vordrucke, Anlagen

1. Das Merkblatt über Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes (Anlage 2 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982) wird mit Rücksicht auf das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes wie folgt geändert:

Abschnitt V Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
 2. als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.
- Dies gilt nicht für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark
1. an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder
 2. an Übergangsgebühren nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
 3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge beziehen.

2. Das Ergänzungsblatt 2 (Anlage 5 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982) erhält aus dem zu 1 genannten Grund die aus Anlage 3 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.

Anlage 3

3. Der Antrag auf Weiterbewilligung des Kindergeldes (Anlage 14 zu unserem Rundschreiben vom 30. 8. 1982) wird wie folgt geändert:

- a) Im 4. Feld wird das Wort „Familienstand“ ersetzt durch „Familienstand des Kindes“.

- b) Das vorletzte Feld erhält folgende Fassung:

Nur ausfüllen für Kinder im Alter von 16 bis unter 21 Jahren!

Das Kind hat weder einen Ausbildungsplatz noch einen Arbeitsplatz in Aussicht. Ich bitte um Übersendung des Ergänzungsblatts 2.

Die vorstehenden Vordrucke in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung können unter der bisherigen Bestellnummer bei der Bundesdruckerei - Zweigstelle Bonn -, Pleimesstraße 3-5, 5300 Bonn 1, bezogen werden.

2. Als Folge der Änderung des Haushaltstitels für sonstige Kindergeldberechtigte im Bundeshaushalt 1985 werden in Nr. 1 Abs. 2 meines RdErl. v. 4. 11. 1976 (SMBI. NW. 85) und in Abschnitt III Nr. 6.12 meines RdErl. v. 8. 3. 1978 (SMBI. NW. 85) jeweils die Worte „Titel 681 72“ durch die Worte „Titel 681 73“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

zum RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1985

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes****Vom 21. Dezember 1984**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können
oder

2. als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

1. an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit
oder

2. an Übergangsgebührrnissen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen
oder

3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge
beziehen. Die Absätze 2 a und 3 Satz 2 gelten entsprechend.

2. Es wird folgender § 21 eingeführt:

§ 21

**Überprüfung des Fortbestehens
von Anspruchsvoraussetzungen
durch Meldedaten-Übermittlung**

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

RdEr1. 375/74 (zu Nr. 8.24)

Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1984

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse	
Albanien	Lek	100 Lek = 37,736 DM	1 DM = 2,650 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA = 59,597 DM	1 DM = 1,678 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A = 251,860 DM	1 DM = 0,397 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr = 4,935 DM	1 DM = 20,263 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw = 288,351 DM	1 DM = 0,347 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr = 27,640 DM	1 DM = 3,618 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk = 48,040 DM	1 DM = 2,082 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF = 32,585 DM	1 DM = 3,069 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£ = 377,350 DM	1 DM = 0,265 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr. = 2,423 DM	1 DM = 41,270 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £ = 377,600 DM	1 DM = 0,265 £
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£ = 309,800 DM	1 DM = 0,323 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr = 9,131 DM	1 DM = 10,952 ikr
Israel	Schekel (IS)	100 IS = 0,770 DM	1 DM = 129,845 IS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit = 0,161 DM	1 DM = 621,118 Lit
Japan	Yen (¥)	100 ¥ = 1,233 DM	1 DM = 81,103 ¥
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD. = 770,416 DM	1 DM = 0,130 JD
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din = 1,656 DM	1 DM = 60,376 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$ = 229,900 DM	1 DM = 0,435 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr = 4,935 DM	1 DM = 20,263 lfr
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm = 632,900 DM	1 DM = 0,158 Lm
Marokko	Dirham (DH)	100 DH = 32,424 DM	1 DM = 3,084 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl = 88,705 DM	1 DM = 1,127 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr = 34,595 DM	1 DM = 2,891 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S = 14,233 DM	1 DM = 7,026 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl = 2,452 DM	1 DM = 40,780 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc = 1,900 DM	1 DM = 52,632 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l = 20,316 DM	1 DM = 4,922 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr = 35,300 DM	1 DM = 2,833 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr = 121,130 DM	1 DM = 0,828 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl = 357,782 DM	1 DM = 0,278 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta = 1,785 DM	1 DM = 56,022 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syrf)	100 syrf = 55,975 DM	1 DM = 1,787 syrf
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs = 24,525 DM	1 DM = 4,078 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL = 0,740 DM	1 DM = 135,070 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD = 363,863 DM	1 DM = 0,275 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft = 6,009 DM	1 DM = 16,643 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$ = 302,530 DM	1 DM = 0,331 US-\$

Anmerkung:
100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

Ergänzungsblatt 2zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld
nach § 2 Abs. 4 BKGG

Eingangsstempel der Dienststelle

Nachstehende Erläuterung beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen	
1	Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers Geboren am
	Anschrift Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.:
2	Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird Geboren am
	Anschrift (nur, wenn abweichend von der des Antragstellers/Kindergeldbeziehers) Familienstand des Kindes ¹⁾ ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet seit: _____; ☐ ledig
1) Wenn das Kind verheiratet, geschieden oder verwitwet ist, ist zusätzlich das Ergänzungsblatt 1 auszufüllen.	
3	<u>Nur ausfüllen, wenn sich das Kind um einen Ausbildungsplatz bemüht!</u> a) Welche Ausbildung wird angestrebt? _____ b) Voraussichtlicher Beginn der angestrebten Ausbildung? _____ c) Läuft z.Z. eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn ja:</u> Bei wem und wann hat sich das Kind beworben? _____ _____ <u>Wenn nein:</u> Wann und bei wem soll eine Bewerbung eingereicht werden? _____ _____
	d) Falls eine betriebliche Ausbildung angestrebt wird: Ist das Kind bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes gemeldet? ☐ ja ☐ nein; wenn ja: Seit wann? _____ *)
	<u>Nur ausfüllen, wenn sich das Kind, das keine weitere Ausbildung anstrebt, um einen Arbeitsplatz bemüht!</u> Hat sich das Kind bei der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes gemeldet? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn ja:</u> Bescheinigung des Arbeitsamtes beifügen. <u>Wenn nein:</u> Warum nicht? _____
	Ist das Kind erwerbstätig? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn ja:</u> Als _____ bei _____ Arbeitszeit wöchentlich _____ Stunden Nettoerwerbseinkommen wöchentlich/monatlich _____ DM*) Werden ihm zusätzlich Sachleistungen -wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung- gewährt? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn ja:</u> Welche? _____

*) Nachweis beifügen

Erhält oder erhielt das Kind aufgrund einer vorangegangenen Tätigkeit Lohnersatzleistungen oder Übergangsgebühren nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder eine Abfindung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses? ☐ ja ☐ nein	
Wenn ja: Von wem?	
6	Art der Leistung? Höhe der Leistung? Wöchentlich/monatlich/einmalig DM*) Falls einmalig: Für welche Zeit?

*) Nachweis beifügen

Ich versichere, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle unverzüglich alle Änderungen anzuzeigen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt der Abschnitte XI und XII vollständig Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Erklärung des Kindes:

Ich bestätige die vorstehenden Angaben zu den Fragen 3 bis 6.

.....
(Unterschrift des Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

.....
(Unterschrift des Kindes)

Erläuterung

I. Allgemeines

Bei der Zahlung von Kindergeld wird nach § 2 Abs. 4 BKGG seit dem 1. Jan. 1985 ein Kind, daß das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, auch berücksichtigt, wenn es im Bundesgebiet oder in Berlin (West)

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
2. arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Das gilt nicht für ein Kind, das monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

1. an laufende Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder
2. an Übergangsgebührrissen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge bezieht.

Für einen Sohn, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich die Altersgrenze „21“ um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um einen der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, wenn er

- a) den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
- b) sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat oder
- c) eine vom Wehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat.

Wenn Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt“ ein. In diesem Fall wird sich die Kindergeldstelle unmittelbar mit dem Kind in Verbindung setzen (§ 19 Abs. 1 BKGG).

Wenn Sie Kindergeld für mehrere Kinder beanspruchen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, füllen Sie für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsblatt aus.

II. Hinweise zu einzelnen Fragen

Zu Frage 5

Hier ist jede Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt anzugeben.

Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Frage ist auch derjenige anzusehen, der

- im elterlichen Betrieb mitarbeitet
- ein Praktikum ableistet, das in der für die angestrebte Ausbildung maßgeblichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschrieben ist.

Wenn Sie die Frage 5 mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie

- falls der Erwerbstätige Arbeitnehmer ist, die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
 - falls der Erwerbstätige Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt ist, den ihm zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid
- bei.

Zu Frage 6

Lohnersatzleistungen sind z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Unterhaltsgeld, Renten und Versorgungsbezüge.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen. Dies ist bei der Berücksichtigung von Kindern nach § 2 Abs. 4 BKGG auch der Fall, wenn das Kind eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder Lohnersatzleistungen beantragt oder erhält.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Dortmund**

Bek. d. Justizministers v. 21. 1. 1985 -
5413 E - I B. 189

Bei dem Amtsgericht Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Dortmund

Kenn-Nummer: 293

- MBl. NW. 1985 S. 170.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Bundesversorgungsgesetz****Erstattungsansprüche nach § 18c Abs. 6 Satz 2**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 1. 1985 - II B 2 - 4116 (4/85)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 30. Oktober 1984 - VI a 3 - 52 315 -, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt Nr. 10 - 12/1984) S. 3 bekanntgemacht ist, zum Erstattungsanspruch der Versorgungsverwaltung gegen Sozialversicherungsträger nach § 18c Abs. 6 Satz 2 BVG bei Anspruch auf Leistungen der Familienkrankenhilfe Stellung genommen.

Ich teile diese Auffassung und bitte um Beachtung.

- MBl. NW. 1985 S. 170.

Bundesversorgungsgesetz**Gewährung von drahtlosen Hörhilfen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 1. 1985 - II B 2 - 4061.20 (3/85)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 28. September 1984 - VI a 3 - 52332 - 2/4 - das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt Nr. 10 - 12/1984) S. 1 bekanntgemacht ist, zur Gewährung von drahtlosen Hörhilfen im Rahmen der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz Stellung genommen.

Ich teile diese Auffassung und bitte, sie zu beachten.

- MBl. NW. 1985 S. 170.

Bundesversorgungsgesetz**Berechnung des Versorgungskrankengeldes nach
§§ 16 - 16f BVG in Verbindung mit §§ 80, 82
und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 1. 1985 - II B 2 - 4081 (5/85)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit RdSchr. v. 19. 9. 1984 - VI a 3 - 52255 -, das im Bundesarbeitsblatt (Bundesversorgungsblatt Nr. 10 - 12/1984 S. 3) bekanntgemacht ist, die für die Berechnung des Versor-

gungskrankengeldes nach §§ 16 - 16 f. des Bundesversorgungsgesetzes maßgebenden Sachbezugswerte in der nunmehr geltenden Höhe und die neuen Beträge des Wehrsoldes für Wehrsoldempfänger bekanntgegeben. Ich bitte, diese Beträge bei der Bemessung des Versorgungskrankengeldes zu berücksichtigen.

Meinen RdErl. v. 1. 7. 1983 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1985 S. 170.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Zusammensetzung des Aufsichtsrats
der Kernforschungsanlage Jülich,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Jülich (KFA)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 31. 1. 1985 - IV B 2 - 9706.1

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der KFA in der Fassung vom 24. Mai 1972 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbHG bekannt:

Der Aufsichtsrat setzt sich seit dem 20. 12. 1984 aus folgenden Herren zusammen:

H. H. Haunschild,
Staatssekretär im Bundesministerium für
Forschung und Technologie, Bonn
- Vorsitzender -

Prof. Dr. R. Jochimsen,
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Stellvertretender Vorsitzender -

Dr. R. Krumsiek,
Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Dr. G. Ballensiefen, Jülich,

J. Beuth, Jülich-Niederzier,

H. Freidinger, Ministerialdirigent, Bonn,

F. Haffner, Vorstandsmitglied, Duisburg,

C. Lammich, Ministerialrat, Bonn,

Dr. Popp, Ministerialdirigent, Bonn,

Dr. D. Rohwedder, Vorstandsvorsitzender, Dortmund,

Prof. H. Rollnick, Bonn,

Dr. E. Vietzke, Jülich.

Kernforschungsanlage Jülich

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Prof. Dr. W. Häfele

A. W. Plattenteich

- MBl. NW. 1985 S. 170.

Landeswahlleiter**Landtagswahl
Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 1. 1985 -
I B 1/20 - 11. 80. 23

Der Landtagsabgeordnete Helmut Pardon ist am 22. Januar 1985 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr
Alfred Rohmeis
Rabenweg 46
4156 Willich 3

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 28. Januar 1985 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 4. 1980 (MBL NW. S. 693) und v. 22. 5. 1980 (MBL NW. S. 1179).

– MBL NW. 1985 S. 170.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Straßenbauverwaltung –

Vom 15. Januar 1985

Der im Gebiet der Stadt Münster, Kreis Münster, Regierungsbezirk Münster, im Zuge der L 793 neu gebaute (Planfeststellungsbeschluß vom 16. 4. 1982, Az.: 4000/0502-6013/10-795.5-4170) und am 15. 8. 1984 dem Verkehr freigegebene Straßenabschnitt

- 1.) von Netzknoten 4012 048 nach Netzknoten 4012 049
Station 0,000 bis Station 3,038
(Länge: 3,038 km)

erhält die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen-StrWG NW) und wird Bestandteil der L 793.

Gleichzeitig wird der verlassene Straßenabschnitt der L 793

- 2.) von Netzknoten 4012 016 nach Netzknoten 4012 015 (alt)
Station 2,209 bis Station 2,698
(Länge: 0,489 km)

gemäß § 7 StrWG NW eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Straßenbauverwaltung – 4400 Münster, Landeshaus, einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Straßenbauverwaltung – in Münster.

Münster, den 15. Januar 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Neseker

– MBL NW. 1985 S. 171.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 22. Januar 1985

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 26. November 1984 folgende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 a Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- 1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der

Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplanes hauptamtlich ein.

2) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 entscheidet der Verbandsvorsteher, in allen übrigen Fällen entscheidet die Verbandsversammlung. Über die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten entscheidet der Verbandsvorsteher.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

...

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die vorstehende Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung mit Verfügung vom 13. Dezember 1984 genehmigt und gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20. Dezember 1984 bekanntgemacht.

Die Änderungssatzung sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 22. Januar 1985

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Krings
Oberbürgermeister

– MBL NW. 1985 S. 171.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Betr.: Zehnte Sitzung der Vertreterversammlung

Die 10. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 6. Wahlperiode findet am **29. März 1985** im „Neuen Weinzimmer“ des Kurhauses des Staatsbades Oeynhausen statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Düsseldorf, den 30. Januar 1985

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Kömpel

– MBL NW. 1985 S. 171.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

3 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1985 S. 172.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
2. Tagung
der 8. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 2. Tagung

auf **Montag, den 18. März 1985, 10.00 Uhr,**
nach **Mülheim/Ruhr, Stadthalle,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Umbesetzung in Ausschüssen
2. Abnahme der Jahresrechnung 1983 und Entlastung
3. Feststellung des Jahresabschlusses 1983 in den Rheinischen Landeskliniken

4. Feststellung des Jahresabschlusses 1983 der Krankenhauszentralwäschereien
5. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 mit Haushaltsplan und Anlagen
 - 5.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1985
 - 5.2 Investitionsprogramm für die Jahre 1984–1988
 - 5.3 Wirtschaftspläne zum Haushalt 1985
6. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
7. Änderung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an Landstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW
9. Änderung der Satzung über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis
10. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1985 (Ausgleichsabgabesatzung 1985)
11. Aufhebung der Betriebssatzungen für die Rheinische Landeslinik Marienheide und die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal
12. Fragen und Anfragen

Köln, den 12. Februar 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Hartung

– MBl. NW. 1985 S. 172.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569